



Informationen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Inhaltsverzeichnis

1 Berufliche Tätigkeit / Selbständigkeit.....	1
2 Gesetzliche Grundlagen	2
3 Wege zum Berufsabschluss	2
a) verkürzte Lehre (<i>zuständig ist der Kanton des Ausbildungsbetriebs</i>).....	2
3.1 Voraussetzungen.....	2
3.2 Lehrverhältnis	2
3.3 Berufsfachschule	2
3.4 Qualifikationsverfahren	2
b) Lehrabschluss nach Art. 34 BBG / 32 BBV (<i>zuständig ist der Wohnkanton der Kandidatin / des Kandidaten</i>):	3
3.5 Voraussetzungen.....	3
3.6 Lehrverhältnis	3
3.7 Berufsfachschule	3
3.8 Qualifikationsverfahren	3
4 Überbetriebliche Kurse (ÜK).....	3
5 Unterlagen und wichtige Dokumente	4
6 Lerndokumentation	4
7 Empfehlungen des SPV.....	4
8 Weiterbildung zur dipl. Podologin HF/zum dipl. Podologen HF	4
9 Kontakt bei weiteren Fragen.....	4

Die nachfolgende Information gilt für die Aus- und Weiterbildung in der Deutschschweiz.

[Hier](#) finden Sie das **Berufsbild zur Podologin/zum Podologen EFZ**.

[Hier](#) finden Sie das **Berufsbild zur dipl. Podologin/zum dipl. Podologen HF**.
(Urheber Berufsbilder: berufsberatung.ch)

1 Berufliche Tätigkeit / Selbständigkeit

Die berufliche Tätigkeit als Podologin / Podologe ist in den kantonalen Gesundheitsgesetzen geregelt. Für die selbständige Ausübung von podologischen Tätigkeiten ist in der Regel eine Berufsausübungsbewilligung der zuständigen kantonalen Gesundheitsdirektion erforderlich. In den meisten Kantonen ist für die selbständige Berufsausübung die Weiterbildung an der Höheren Fachschule zur dipl. Podologin HF / zum dipl. Podologen HF erforderlich. Diese Weiterbildung dauert drei Jahre berufsbegleitend und ist in der Deutschschweiz nur mit einem Abschluss als Podologin/Podologe EFZ möglich.

Podologinnen/Podologen EFZ dürfen nur unter Anweisung und unter der Verantwortung einer dipl. Podologin / eines diplomierten Podologen HF oder SPV **Angehörige der Risikogruppen** ([Definition Risikogruppen](#)) behandeln, jedoch nicht selbstständig und in eigener fachlicher Verantwortung.

Wir empfehlen Ihnen, sich über die genauen gesetzlichen Auflagen beim betreffenden Kanton direkt zu informieren.

2 Gesetzliche Grundlagen

Bei der Ausbildung zur Podologin EFZ / zum Podologen EFZ handelt es sich **um eine 3-jährige Vollzeit-Lehre**.

Das Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 13. Dezember 2002 und die Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. November 2003 sehen zwei Möglichkeiten des Berufsabschlusses für Quereinsteiger:innen vor:

- a) **die verkürzte Lehre mit Lehrvertrag** für Lernende, die bereits über Vorkenntnisse verfügen oder eine Lehre in einem verwandten Beruf bestanden haben (BBG Art. 18; BBV Art. 4 und 8).
- b) den Berufsabschluss nach Art. 34 BBG und Art. 32 BBV für Personen, welche **mindestens eine fünfjährige berufliche Erfahrung**, davon vorzugsweise 2 Jahre im Bereich der Podologin EFZ/des Podologen EFZ zum Zeitpunkt des QV, nachweisen können.

Über eine verkürzte Lehre oder über die Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Art. 34 BBG / 32 BBV entscheiden die kantonalen Behörden. Es wird daher empfohlen, rechtzeitig, d.h. **vor Ausbildungsbeginn** mit dem jeweils **zuständigen Berufsbildungsamt** Kontakt aufzunehmen und ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Der Entscheid des Berufsbildungsamtes erfolgt in der Regel in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

Betriebliche und schulische Leistungsziele: Wie viel Stellenprozent während des Praktikums/der verkürzten Lehre gearbeitet und welche Schulfächer besucht werden müssen, bestimmt auch das Berufsbildungsamt.

Die **Adressen zu den Berufsbildungsämtern** finden Sie [hier](#).

3 Wege zum Berufsabschluss

a) verkürzte Lehre (*zuständig ist der Kanton des Ausbildungsbetriebs*)

3.1 Voraussetzungen

Diese Variante ist in erster Linie auf Lernende ausgerichtet, die aufgrund ihrer Vorbildung oder besonderen Befähigung die Lernziele in kürzerer Zeit erreichen können.

*3.2 Lehrverhältnis**

Das Lehrverhältnis wird durch einen vom Berufsbildungsamt genehmigten Lehrvertrag geregelt. Das Gesuch für eine Lehrzeitverkürzung an das Berufsbildungsamt beinhaltet einen begründeten Antrag für die Dauer der Verkürzung (**in der Regel ein Jahr**).

Lernende einer verkürzten Lehre erhalten einen entsprechenden Lernenden-Lohn. Eine höhere Bezahlung kann mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber vereinbart werden.

*3.3 Berufsfachschule***

Lernende, die eine verkürzte Lehre absolvieren, besuchen die Berufsfachschule. Der Schulbesuch ist mit **bewilligtem Lehrvertrag unentgeltlich**.

Eine allfällige teilweise Befreiung vom Besuch des Unterrichtes (z. B. Allgemeinbildung) ergibt sich aus der Verfügung der kantonalen Behörde.

3.4 Qualifikationsverfahren

Der Umfang des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach der Verfügung des Berufsbildungsamtes. Die Prüfung in Allgemeinbildung muss nicht wiederholt werden, wenn bereits eine Erstausbildung erfolgreich mit einem eidg. Fähigkeitszeugnis abgeschlossen wurde oder eine gleichwertige Ausbildung bezüglich Allgemeinbildung nachgewiesen werden kann.

Für Berufskennnisse und praktische Arbeiten ist das reguläre Qualifikationsverfahren abzulegen.

b) Lehrabschluss nach Art. 34 BBG / 32 BBV

(zuständig ist der Wohnkanton der Kandidatin / des Kandidaten):

3.5 Voraussetzungen

5 Jahre berufliche Erfahrung, davon mindestens 2 Jahre im Bereich der Podologin EFZ/des Podologen EFZ. Der Nachweis erfolgt zum Zeitpunkt des QV. Massgebend ist die individuelle Verfügung des zuständigen Kantons.

3.6 Lehrverhältnis

Es ist kein vertragliches Lehrverhältnis notwendig. Der SPV empfiehlt den Kandidatinnen/den Kandidaten nach Art. 34 BBG / 32 BBV ein Praktikum in einem Ausbildungsbetrieb oder zumindest in einem Betrieb zu absolvieren, wo ausgebildete Podologinnen/Podologen (ab Stufe EFZ) bei der praktischen Ausbildung die Aufsicht wahrnehmen können.

*Um einen Ausbildungsplatz bzw. einen Praktikumsplatz zu finden, kann man unter folgendem Link <https://www.podologie.swiss/mitglieder/podologiepraxen/> die Mitglieder des SPV mit der Kategorie «Ausbildungsbetrieb» filtern und noch in der Nähe eingrenzen (PLZ und Umkreis).

3.7 Berufsfachschule

Der SPV empfiehlt den Kandidatinnen/den Kandidaten nach Art. 34 BBG / 32 BBV den dreijährigen Besuch der Berufsfachschule.

Der Besuch der Berufsfachschule ist entgeltlich. Entsprechende Abklärungen sind vor Schulbeginn beim kantonalen Berufsbildungsamt vorzunehmen.

**Weitere Auskünfte zur Berufsfachschule sind beim Sekretariat der Berufsschule Zofingen erhältlich:

Berufsschule Zofingen | Bildungszentrum (BZZ) | Strengelbacherstrasse 27 | 4800 Zofingen
Tel. 062 745 56 00 | E-Mail: bwz@bwzofingen.ch. | www.bwzofingen.ch

3.8 Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren erfolgt wie bei der Normallehre und umfasst grundsätzlich alle Prüfungsfächer, sofern die Zulassungsverfügung zum Qualifikationsverfahren keine Dispensationen enthält. Englisch oder die zweite Landessprache werden nicht geprüft.

4 Überbetriebliche Kurse (ÜK)

Die Kurse finden ebenfalls an der Berufsschule in Zofingen statt. Übernachtungsmöglichkeiten finden Sie auf der [Webseite](#) der Stadt Zofingen.

Wenn Sie nach den Sommerferien im 2. Lehrjahr einsteigen, gibt es die Möglichkeit, dass Sie die ÜK vom 1. Lehrjahr nachholen können.

Hierzu finden Sie die [Übersichtsliste für die ÜK-Daten](#).

Auf der Webseite unter <https://www.podologie.swiss/ausbildung/grundbildung/> finden Sie **alle Informationen rund um die Grundbildung**.

Die Kosten sowie die ÜK-Programme finden Sie in der **Rubrik «ÜKs gemäss Bildungsplan vom 29.9.2020»**. In der Programmübersicht der ÜK 1-5 sowie in den Kursprogrammen ÜK 1-5 ist ersichtlich, welche Handlungskompetenzen in welchem ÜK unterrichtet werden.

Die **ÜK-Kurskosten** trägt vollumfänglich der Lehrbetrieb ([Organisationsreglement ÜK vom 05.10.2020, Art. 15](#)), falls ein abgeschlossener Lehrvertrag vorliegt. Im Falle eines Praktikumsvertrages oder wenn gar kein Vertrag vorliegt, müssen die ÜK-Kurskosten selber getragen werden. Die ÜK-Teilnehmenden sind verpflichtet, das entsprechende **Material** für den ÜK-Tag selbst mitzunehmen. Die entsprechenden Informationen folgen mit dem jeweiligen ÜK-Aufgebot.

5 Unterlagen und wichtige Dokumente

In den Rubriken «Grundlagendokumente» sowie «Umsetzungsdokumente für Berufsbildner/innen und Lernende» unter <https://www.podologie.swiss/ausbildung/grundbildung/> findet der Ausbildungsbetrieb ausserdem alle wichtigen Informationen rund um die Ausbildung:

Grundlagendokumente



Umsetzungsdokumente für Berufsbildner/innen
und Lernende



6 Lerndokumentation

Das Führen einer **Lerndokumentation** ist für Kandidaten/Innen nach Art. 34 BBG / 32 BBV freiwillig. Wenn Sie sich jedoch entschliessen, eine Lerndokumentation zu führen, finden Sie alle Informationen in der Rubrik «**Umsetzungsdokumente für Berufsbildner/innen und Lernende**» unter «Lerndokumentation».

7 Empfehlungen des SPV

Verkürzte Lehre und Qualifikationsverfahren nach Art. 34 BBG und Art. 32 BBV sind in jedem Fall als Einzelfall durch das kantonale Berufsbildungsamt zu genehmigen. **Der SPV hat keinen Einfluss auf die einzelnen Entscheide**. Aufgrund der Erfahrung und der fachlichen Kompetenz ist der SPV gerne bereit, interessierte Personen und/oder Amtsstellen zu beraten und zu sachgerechten Lösungen beizutragen.

Kandidat:innen für den Berufsabschluss nach Art. 34 BBG / 32 BBV müssen im Rahmen des Nachweises der erworbenen Fertigkeiten darlegen, dass sie das gesamte Spektrum an Tätigkeiten und Fertigkeiten erworben haben.

8 Weiterbildung zur dipl. Podologin HF/zum dipl. Podologen HF

Diese Weiterbildung dauert drei Jahre berufsbegleitend und ist **in der Deutschschweiz nur mit einem vorgängigen Abschluss als Podologin/Podologe EFZ** möglich.

Nähere Informationen zur HF-Ausbildung finden Sie auf unserer Website unter <http://www.podologie.swiss/bildung/hoehere-fachschule.html> und bei der Weiterbildung Zofingen AG unter <https://bwzofingen.ch/weiterbildung/podologie>

9 Kontakt bei weiteren Fragen

Schweizerischer Podologen-Verband SPV
Geschäftsstelle
Bahnhofstrasse 7b, 6210 Sursee
Tel. 041 926 07 61
sekretariat@podologie.ch
www.podologie.ch